

(2) Rechtshilfeersuchen und die zuzustellenden gerichtlichen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit einem Siegel des Organs versehen sein.

(3) Die Organe der Vertragsstaaten benutzen bei Ersuchen um Rechtshilfe zweisprachige Formulare, deren Muster die Vertragsstaaten untereinander austauschen.

Artikel 17

Sprache im Rechtshilfeverkehr

Die Organe der Vertragsstaaten bedienen sich, soweit im vorliegenden Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, im gegenseitigen Rechtshilfeverkehr der eigenen Sprache.

Erledigung der Rechtshilfeersuchen

Artikel 18

(1) Bei der Durchführung der Rechtshilfe wendet das ersuchte Organ seine innerstaatlichen Gesetze an. Es kann auf Verlangen die Verfahrensvorschriften des ersuchenden Vertragsstaates anwenden, soweit dies nicht seinen zwingenden innerstaatlichen Verfahrensvorschriften widerspricht.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Wege der Rechtshilfe angeforderte Materialien für Gutachten, die im anderen Vertragsstaat gefertigt werden, auf schnellstem Wege nach dort zu senden.

Artikel 19

(1) Ist das ersuchte Organ unzuständig, so gibt es das Rechtshilfeersuchen an das zuständige Organ weiter.

(2) Das ersuchte Organ teilt auf Verlangen dem ersuchenden Organ rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit.

(3) Ist die im Rechtshilfeersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung der Anschrift.

(4) Ist dem ersuchten Organ die Erledigung des Rechtshilfeersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Organ davon, teilt die Gründe mit und sendet die Unterlagen zurück.

Artikel 20

Zustellungen

(1) Zustellungen in Verfahren mit Prozeßbeteiligten, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, werden im Wege der Rechtshilfe vorgenommen.

(2) Bei der Erledigung von Zustellungsersuchen wendet das ersuchte Organ seine innerstaatlichen Gesetze an.

(3) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt oder ist eine Übersetzung in dieser Sprache nicht beigelegt, so übergibt das ersuchte Organ das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

Artikel 21

Zustellungsnachweis

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des Organs enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung des Organs nachgewiesen, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück übergeben worden ist.

Artikel 22

Zustellungen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

Artikel 23

Beachtung der Rechtshängigkeit

Wird bei den Gerichten beider Vertragsstaaten zwischen denselben Beteiligten mit derselben Begründung wegen desselben Anspruchs ein Verfahren eingeleitet, für das die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig sind, hat das Gericht, bei dem das Verfahren später eingeleitet wurde, die Klage abzuweisen (das Verfahren einzustellen).

Artikel 24

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt das Organ des ersuchten Vertragsstaates keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle durch den Rechtshilfeverkehr auf ihrem Territorium entstandenen Kosten, insbesondere auch die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstehenden Auslagen selbst.

(2) Das ersuchte Organ gibt dem ersuchenden Organ auf Ersuchen die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Organ diese Kosten von dem Kostenpflichtigen einzieht, verbleiben sie dem einziehenden Vertragsstaat.

Teil V

Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

1. Personenrecht

Artikel 25

Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

Artikel 26

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, durch dessen Gesetze die Rechtsstellung der juristischen Person bestimmt wird.

Artikel 27

Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Territorium dieses Vertragsstaates lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragsstaaten die Gesetze des Staates an, dessen Staats-